



Aktenzeichen	Datum		
	22.11.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Klimaschutz und Mobilität	Mobilitätsmanagerin Frau Zeitler		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	12.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Allgemeinverfügung zum Deutschlandticket / 49€ Ticket

Anlagen:

2023-11-17_Anhang_Regelungen zur Berechtigungsprüfung
2023-11-17_Anlage_1
2023-11-17_Anlage_3 45a aÖPNV
2023-11-17_AV_Deutschlandticket_2024_Muster aÖPNV
BayOePNVG-27
GVBl. 2023 S. 455 - Verkündungsplattform Bayern
Musterrichtlinien_Ausgleich_Deutschlandticket_2024_final

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Anwendung des Deutschlandtickets, inklusive dazugehöriger Ermäßigungsvarianten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zum 01.01.2024 unter der Maßgabe der im Beschlussvortrag dargestellten Rahmenbedingungen bis zum 30.04.2024, wird beschlossen.
2. Der Landrat wird beauftragt, die für die Anwendung der Regelungen des § 45a PBefG sowie des Deutschlandtickets inklusive dazugehöriger Ermäßigungsvarianten ab 01.01.2024 bis 30.04.2024 nötige Allgemeine Vorschrift orientiert an Anlage 1 als Allgemeinverfügung zu erlassen und rechtzeitig bekannt zu geben; die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Unter der Maßgabe, dass dem Landkreis keine Ausgleichskosten gegenüber den Verkehrsunternehmen entstehen, wird der Landrat ermächtigt, weitere Verordnungen zur Verlängerung des Deutschlandtickets über den 30.04.2024 hinaus zu erlassen sowie, falls nötig, vorzeitig aufzuheben.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die aktuell gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zum Deutschlandticket des Bundes und zum ermäßigten Deutschlandticket des Freistaats Bayern endet zum 31.12.2023. Um das Angebot weiterhin im Landkreis fortführen zu können bedarf es eines erneuten Beschlusses der Kreisgremien.

Das Bayerische ÖPNV Gesetz (BayÖPNVG) wurde zum 24.07.2023 angepasst. Der § 45a PBefG wird nun durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Durch die Änderung des BayÖPNVG ist der Erlass einer Ausgleichsregelung durch den Aufgabenträger in Form einer allgemeinen Vorschrift erforderlich. Diese soll nach dem Wunsch des Ministeriums in die Allgemeinverfügung zum Deutschlandticket eingearbeitet werden.

II. Sach- und Rechtslage

Fortführung des Deutschlandtickets

Abstimmungen zwischen Bund und Länder hat die Weiterführung des sogenannten Deutschlandtickets bis Ende April 2024 ergeben. Da die aktuelle Allgemeinverfügung nur bis Ende des Jahres 2023 gilt, muss hier ein neuer Beschluss durch den Kreistag zur Weiterführung des Deutschlandtickets herbeigeführt werden.

Die Integration des, durch die Bayerischen Landesregierung beschlossenen ermäßigten Deutschlandtickets für Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwilligendienstleistende in die Allgemeinverfügung wurde bereits umgesetzt. Diese soll weiterhin in der Allgemeinverfügung zum Deutschlandticket enthalten sein.

Änderung des Bayerischen ÖPNV-Gesetz (BayÖPNVG)

§ 45a PBefG ist eine bundesrechtliche Regelung die die Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen im Rahmen von rabattierter Beförderung von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden sowie Studentinnen und Studenten (Ausbildungsverkehr) regelt. Von dieser Regelung können die Länder seit dem 1. Januar 2007 gemäß § 64a PBefG abweichende landesgesetzliche Regelungen treffen.

Das Bayerische ÖPNV-Gesetz (BayÖPNVG) wurde per Gesetz am 24. Juli 2023 angepasst, und wird ab dem 01.01.2024 wirksam. Durch die Änderung wird der finanzielle Ausgleich nach § 45a PBefG durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt.

Ziel ist es die Regelungen zu vereinfachen, sie verständlicher und nachvollziehbarer zu machen. Dabei sollen die Verteilungsergebnisse bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs und damit eine Überkompensation bei den Verkehrsunternehmen vermieden werden.

Durch diese Gesetzesänderung verändert sich die bisherige Struktur der Finanzierung des allgemeinen ÖPNV. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG durch pauschale, zweckgebundene Zuweisung an die Aufgabenträger ersetzt.

Die Mittel werden den Aufgabenträgern zugewiesen, die diese zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG verwenden.

Durch die Änderung des BayÖPNVG ist der Erlass einer Ausgleichsregelung durch den Aufgabenträger in Form einer allgemeinen Vorschrift erforderlich, es wird vom StMB eine Aufnahme in die Allgemeinverfügung zum Deutschlandticket empfohlen.

Vorschlag der Verwaltung

Das vorliegende Muster der Allgemeinverfügung zum Deutschlandticket wird angepasst und vor dem 31.12.2023 veröffentlicht. Entsprechend der bundesweit einheitlichen Empfehlung in der Richtlinie, soll die Allgemeinverfügung bis 30.04.2024 befristet werden. Die landesrechtlichen Regelungen nach zu Ausgleichleistungen für Verkehrsunternehmen im Rahmen rabattierter Beförderung von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden sowie Studentinnen und Studenten (Ausbildungsverkehr), werden in die allgemeine Verfügung eingearbeitet.

Es ist davon auszugehen, dass im kommenden Jahr die allgemeine Verfügung zum Deutschlandtickets mehrmals verändert werden muss. Deshalb anstehen, empfiehlt die Verwaltung den Landrat zu ermächtigen, weitere Verordnungen zur Verlängerung des Deutschlandtickets über den 30.04.2024 hinaus zu erlassen sowie, falls nötig, vorzeitig aufzuheben.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Zuständigkeit nach GeschO KT: Entscheidung im Kreistag.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Verwaltungshaushalt		Im Vermögenshaushalt		